(4) Vorschläge aus dem Bereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen für die Stufen Gold, Silber und Bronze sind durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen beim Minister für Bauwesen einzureichen.

8 4

- (1) Uber die Anträge zur Verleihung der Medaille entscheiden
- für die Stufe Gold: der Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz;
- für die Stufe Silber:
   der Minister für Bauwesen,
   der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
   der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
   der Minister für Verkehrswesen,
   die Industrieminister und
   die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
   in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand bzw.
   den Bezirksvorständen der Industriegewerkschaft
- die Leiter der zentralgeleiteten WB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Bezirksbaudirektoren, der Präsident der Bauakademie der DDR, die Vorsitzenden der RLN der Bezirke, der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, der Leiter der zuständigen Hauptverwaltung im Ministerium für Verkehrswesen in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.
- (2) Die Verleihung der Medaille erfolgt
- für die Stufe Gold: durch den Minister für Bauwesen;

Bau-Holz;

- für die Stufe Silber:
   durch den Generaldirektor der WB oder des Kombinates,
   durch den Bezirksbaudirektor,
   durch den Vorsitzenden des RLN des Bezirkes,
   durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
   durch den Leiter der zuständigen Hauptverwaltung im Ministerium für Verkehrswesen;
- für die Stufe Bronze: durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen.

§5

- (1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum "Tag des Bauarbeiters".
- (2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

von 1 OOÔM für dieMedaille in derStufe Gold,von 500M für dieMedaille in derStufe Silber,von 250M für dieMedaille in derStufe Bronze.

- (3) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sind bereitzustellen in den Stufen
  - a) Gold:

aus dem Staatshaushalt,

b) Silber:

aus den zu planenden Fonds des verleihenden Organs bzw. aus dem

Staatshaushalt,

c) Bronze:

aus den betrieblichen Prämienfonds.

## 86

- (1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie besteht aus Hartmetall und ist je nach der Stufe vergoldet, versilbert oder bronziert.
- (2) Auf der Vorderseite der Medaille sind symbolisch Bauwerke des Industrie-, Gesellschafts- und Wohnungsbaues dargestellt. Auf der Rüdeseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik mit<sup>4</sup>der Inschrift "Für hervorragende Leistungen im Bauwesen der DDR".
- (3) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit einem blauen Band, in dem an beiden Seiten ein gelber Streifen eingewebt ist, getragen.
- (4) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§7

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363). \*1

## Anordnung über die staatliche Förderung des durch LPG, VEG,- GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaues

## vom 2. Oktober 1972

Zur staatlichen Förderung des durch LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen finanzierten Wohnungsbaues wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## §1 ^ Staatlicher Zuschuß für den Neubau von Wohnungen

- (1) LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen erhalten für den Neubau von Wohnungen, den sie aus eigenen Mitteln bzw. Krediten finanzieren, einen staatlichen Zuschuß.
- (2) Der staatliche Zuschuß beträgt einheitlich 7 OOO M je Wohnungseinheit.
- (3) Die Bereitstellung der Mittel für den staatlichen Zuschuß Wohnungen erfolgt nach Fertigstellurfg der auf Antrag und Nachweis der LPG, VEG, GPG und Räte deren kooperative Einrichtungen durch die der Kreise, in . deren Territorien die Wohnungseinheiten errichtet wurden.
- (4) Die staatlichen Zuschüsse sind in den Haushalten der Räte der Kreise in Abstimmung mit den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise jährlich zu planen.